

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. November 1965	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
3. 11. 65	Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes GVBl. II 364-10	285
3. 11. 65	Anordnung über die Zuständigkeit nach § 6b Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes GVBl. II 42-19	286
15. 10. 65	Verordnung über die Dienstbekleidung der Polizeivollzugsbeamten (Polizeibekleidungsverordnung — PolBekIVO —) GVBl. II 310-15	286
2. 11. 65	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen GVBl. II 322-30	291

### Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes\*)

Vom 3. November 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 971) wird verordnet:

#### § 1

Für die Genehmigung von Mieterhöhungen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Dritten Bundesmietengesetzes sind zuständig

1. die Deutsche Bau- und Bodenbank AG in Frankfurt am Main,
  2. die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main,
- soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes ge-

fördert worden sind und diese Institute die Mittel verwalten oder verwaltet haben,

3. der Landkreis oder die Gemeinde, soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister des Innern  
Schneider

\*) GVBl. II 364-10

**Anordnung  
über die Zuständigkeit nach § 6 b Abs. 1 Nr. 5  
des Einkommensteuergesetzes\*)**

Vom 3. November 1965

Auf Grund des § 6 b Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 6 b Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für Wirtschaft  
und Verkehr  
Arndt

\*) GVBl. II 42-19

**Verordnung  
über die Dienstbekleidung der Polizeivollzugsbeamten  
(Polizeibekleidungsverordnung — PolBekIVO —)\*)**

Vom 15. Oktober 1965

Auf Grund des § 75 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Beamten der staatlichen und kommunalen Schutzpolizei sowie der Bereitschaftspolizei und Wasserschutzpolizei (uniformierte Vollzugspolizei) sind verpflichtet, während der Dienstausbübung Dienstbekleidung zu tragen, sofern nicht aus besonderem Anlaß das Tragen bürgerlicher Kleidung im Einzelfall angeordnet oder gestattet wird.

§ 2

(1) Die Grundfarbe der Dienstbekleidung der Beamten der staatlichen und kommunalen Schutzpolizei sowie der Bereitschaftspolizei ist grün; die Grundfarbe der Dienstbekleidung der Beamten der Wasserschutzpolizei ist blau.

(2) Die Dienstbekleidung der Beamten der kommunalen Schutzpolizei hat in

Form und Farbe der Dienstbekleidung der Beamten der staatlichen Schutzpolizei zu entsprechen.

§ 3

(1) Die Dienstbekleidung der uniformierten Vollzugspolizei ist mit Abzeichen der Amtsbezeichnung und Ärmelabzeichen zu versehen, deren Form, Farbe und Trageweise sich aus der Anlage ergeben.

(2) In Gemeinden mit kommunaler Schutzpolizei können Ärmelabzeichen mit dem Namen und Wappen der Gemeinde getragen werden.

§ 4

Dienstbekleidungsstücke, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können von den Beamten der staatlichen und kommunalen Schutzpolizei aufgetragen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1965

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

\*) GVBl. II 310-15

Anlage

**Abzeichen der Amtsbezeichnung und Ärmelabzeichen  
der uniformierten Vollzugspolizei**

**I. Abzeichen der Amtsbezeichnung**  
(vgl. Abbildungen)

**1. Schutzpolizei  
und Bereitschaftspolizei**

Der Polizeiwachtmeister trägt kein Abzeichen der Amtsbezeichnung. Die Abzeichen der Amtsbezeichnung der übrigen Beamten bestehen aus einer grünen 9 × 6 cm großen Stoffunterlage, auf der angebracht sind für

Polizeioberwachtmeister  
ein 6,5 cm langer und 0,8 cm  
breiter dunkelgrüner Streifen,

die übrigen Beamten des mittlere-  
ren Dienstes  
gleichgroße silberfarbene  
Streifen,

die Beamten des gehobenen  
Dienstes  
silberfarbene Sterne von 2 cm  
Durchmesser,

die Beamten des höheren Dienstes  
goldfarbene Sterne gleicher  
Größe.

Die Abzeichen der Amtsbezeichnung vom Polizeihauptwachtmeister aufwärts sind mit einem 2 mm breiten Rand in der Farbe der Streifen bzw. Sterne versehen. Die Abzeichen der Amtsbezeichnung werden auf der Mitte des linken Ärmels mit der unteren Kante 14 cm von der Ärmelkante entfernt angebracht. Die Wettermäntel sind weder mit Abzeichen der Amtsbezeichnung noch mit Ärmelabzeichen zu versehen. An den Sommerblusen ist nur das Ärmelabzeichen anzubringen.

**2. Wasserschutzpolizei**

Die Abzeichen der Amtsbezeichnung bestehen aus 2 bzw. 0,8 cm breiten, rings um beide Ärmel der Tuchröcke geführten Streifen aus goldfarbener Tresse. Der unterste Streifen wird 8 cm oberhalb der Ärmelkante, die übrigen Streifen werden darüber 2 mm voneinander entfernt angebracht. Je ein goldfarbener Polizeistern aus Metall mit dem Landeswappen ist von dessen Mittelpunkt gemessen 1,5 cm oberhalb der Streifen angebracht. Er hat einen Durchmesser von 2,2 cm. Die Dienstmäntel und Bordjacken sind nicht mit Abzeichen der Amtsbezeichnung, sondern nur mit Ärmelabzeichen zu versehen.

**II. Mützeneffekten**

**1. Schutzpolizei  
und Bereitschaftspolizei**

a) Alle Schirmmützen tragen 1 cm unter der Randbiese die Kokarde in den Landesfarben.

b) 1,5 cm unter der Kokarde ist der silberfarbene Polizeistern mit dem Landeswappen angebracht, dessen Wappenteil für die Beamten bis zum Polizeibezirkskommissar ebenfalls silberfarben, vom Polizeirat aufwärts goldfarben ist.

c) Die Schirmmützen der Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr sind mit schwarzen Lackbändern versehen, die an schwarzen Knöpfen befestigt sind. Die Schirmmützen der Polizeiwachtmeister vom zweiten Dienstjahr an bis zum Polizeihauptmeister sind mit einer gründurchwirkten Silberkordel (drei Schnüre silberfarben, eine Schnur grün) versehen, die an silberfarbenen, gekörnten Knöpfen befestigt ist. Für die Beamten vom Polizeikommissar bis Polizeibezirkskommissar sind Mützenkordel und Knöpfe silberfarben, vom Polizeirat aufwärts goldfarben.

Die Bergmütze ist nur mit einem Polizeistern in kleiner Ausführung versehen. Die Knöpfe für die Seitenklappen sind silber- bzw. goldfarben und gekörnt.

**2. Wasserschutzpolizei**

a) Alle Schirmmützen tragen 1 cm unter dem Rand die Kokarde in den Bundesfarben.

b) Unter der Kokarde ist der goldfarbene gestickte Mützenkranz angebracht, der für

die Polizeihauptwachtmeister  
und Polizeimeister  
mit 4 Eichenlaubblättern  
auf jeder Seite,

die Beamten vom Polizeiober-  
meister aufwärts  
mit 6 Eichenlaubblättern  
und 2 Eicheln auf jeder  
Seite

versehen ist. In der Mitte des Mützenkranzes ist das goldfarbene Landeswappen aus Metall angebracht.

- c) Die Schirmmützen der Polizeihauptwachtmeister und Polizeimeister sind mit schwarzen Lackbändern und schwarzen Knöpfen, die Schirmmützen der Beamten vom Polizeiobermeister aufwärts mit goldfarbenen Mützenkordeln und goldfarbenen Knöpfen versehen.

### III. Knöpfe

#### 1. Schutzpolizei und Bereitschaftspolizei

Die Metallknöpfe sind an allen Dienstbekleidungsstücken für die Beamten bis zum Polizeibezirkskommissar silberfarben, vom Polizeirat aufwärts goldfarben und gekörnt.

#### 2. Wasserschutzpolizei

Die Dienstbekleidungsstücke aller Beamten sind mit goldfarbenen Ankerknöpfen versehen.

### IV. Ärmelabzeichen

(vgl. Abbildungen)

#### 1. Schutzpolizei und Bereitschaftspolizei

Die ovalen Ärmelabzeichen aus grünem Tuch sind in der Mitte mit dem Landeswappen versehen. Über

dem Landeswappen steht das Wort POLIZEI, darunter das Wort HESSEN. Das Abzeichen ist mit einem 1 mm breiten Randstreifen eingefasst. Schrift und Randstreifen sind für die Beamten bis zum Polizeibezirkskommissar silberfarben, vom Polizeirat aufwärts goldfarben.

Die Ärmelabzeichen der kommunalen Schutzpolizei dürfen sich in Form und Farbe nicht von denen der staatlichen Vollzugspolizei unterscheiden. Anstelle des Landeswappens und des Wortes HESSEN können jedoch das Gemeindewappen und der Name der Gemeinde in gleicher Größe und Beschriftung angebracht werden.

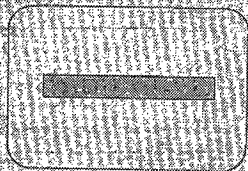
Die Ärmelabzeichen werden auf der Mitte des linken Ärmels so angebracht, daß ihre obere Kante 8 cm unterhalb der Schulternaht liegt.

#### 2. Wasserschutzpolizei

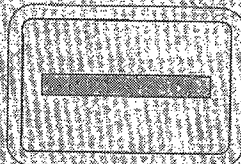
Die Ärmelabzeichen sind aus blauem Tuch und tragen in der Mitte das Landeswappen. Schrift und Randstreifen der Ärmelabzeichen sind für alle Beamten goldfarben. Die Ärmelabzeichen werden auf der Mitte des linken Ärmels so angebracht, daß ihre obere Kante 8 cm unterhalb der Schulternaht liegt.

## Abzeichen der Amtsbezeichnung und Ärmelabzeichen der Beamten der Schutzpolizei und der Bereitschaftspolizei

Mittlerer Dienst

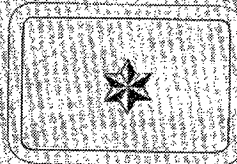


Polizeioberwachmeister



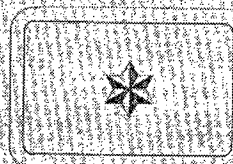
Polizeihauptwachmeister

Gehobener Dienst

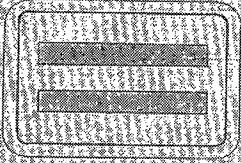


Polizeikommissar

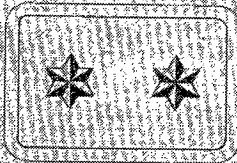
Höherer Dienst



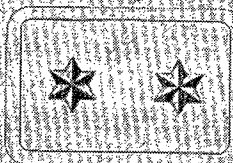
Polizeirat



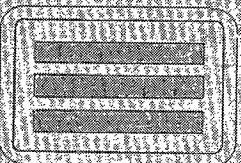
Polizeimeister



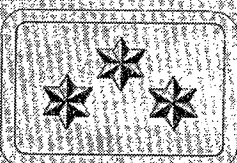
Polizeioberkommissar



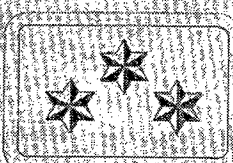
Polizeiberrat



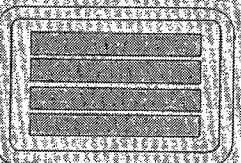
Polizeiobermeister



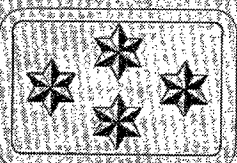
Polizeihauptkommissar



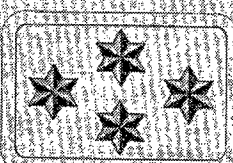
Polizeidirektor



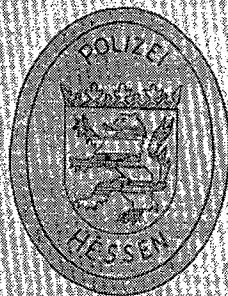
Polizeihauptmeister















Polizeibezirkskommissar



Leitender Polizeidirektor



## Abzeichen der Amtsbezeichnung und Ärmelabzeichen der Beamten der Wasserschutzpolizei

Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
 Polizeihauptwachtmeister	 Polizeikommissar	 Polizeirat
 Polizeimeister	 Polizeioberkommissar	 Polizeioberrat
 Polizeiobermeister	 Polizeihauptkommissar	 Polizeibezirksoberkommissar
 Polizeihauptmeister	 Polizeibezirkskommissar	

**Verordnung  
über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung  
für das Lehramt an Volks- und Realschulen\*)**

Vom 2. November 1965

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt**

**Die pädagogische Ausbildung**

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Zulassung
- § 3 Dauer
- § 4 Ausscheiden ungeeigneter Anwärter
- § 5 Ausbildungseinrichtungen
- § 6 Das Pädagogische Studienseminar
- § 7 Das Hauptseminar
- § 8 Die didaktischen Seminare
- § 9 Ausbildungsschulen
- § 10 Ausbildung in der Ausbildungsschule
- § 11 Zuweisung

**Zweiter Abschnitt**

**Die Zweite Staatsprüfung**

- § 12 Zweck
- § 13 Zeit und Ort
- § 14 Prüfungsausschuß
- § 15 Meldung
- § 16 Zulassung
- § 17 Teile der Prüfung
- § 18 Die Prüfungsarbeit
- § 19 Der unterrichtspraktische Teil
- § 20 Das Prüfungsgespräch
- § 21 Einzelbewertung
- § 22 Gesamtbewertung
- § 23 Rücktritt
- § 24 Ausschluß
- § 25 Wiederholungsprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Niederschriften

**Dritter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 30 Inkrafttreten

Auf Grund des § 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Die pädagogische Ausbildung**

§ 1

**Ziel der Ausbildung**

Das Ziel der pädagogischen Ausbildung wird bestimmt durch den gemein-

samen Erziehungs- und Bildungsauftrag aller Schulen und die besonderen Aufgaben der Volks- und Realschulen. Die pädagogische Ausbildung soll den Anwärter mit den Aufgaben und Arbeitsweisen seines Berufes vertraut machen und befähigen, ihnen in pädagogischer Verantwortung gerecht zu werden.

§ 2

**Zulassung**

(1) Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Volks- und Realschulen wird zugelassen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen in Hessen abgelegt hat oder
2. außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin eine Prüfung abgelegt hat, die der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen in Hessen gleichwertig ist, oder
3. außerhalb des in Nr. 2 genannten Gebietes eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, die vom Kultusminister als der in Nr. 1 genannten Prüfung gleichwertig anerkannt wurde.

(2) Die Zulassung ist bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen; dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen oder eine vorläufige Bescheinigung über die Ablegung der Ersten Staatsprüfung,
2. ein eigenhändig geschriebener, lückenloser Lebenslauf,
3. ein Lichtbild,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
5. eine Erklärung darüber, ob der Anwärter gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Zeugnisse sind in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wird zunächst eine vorläufige Bescheinigung nach Abs. 2 Nr. 1 beigelegt, ist das Zeugnis unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen.

(4) Die Zulassung eines Anwerbers, der eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen vor mehr als fünf Jahren abgelegt hat, bedarf der Zustimmung des Kultusministers; sie kann von besonderen Auflagen abhängig gemacht werden.

\*) GVBl. II 322-30

## § 3

## Dauer

Die pädagogische Ausbildung dauert mindestens zwei, höchstens vier Jahre. Der Kultusminister kann andere Ausbildungs- und Dienstzeiten bis zu einem halben Jahr anrechnen und — sofern zwingende Gründe nachgewiesen werden — eine Verlängerung der pädagogischen Ausbildung zulassen.

## § 4

## Ausscheiden ungeeigneter Anwärter

Zeigt sich ein Anwärter durch seine Führung der Belassung in der pädagogischen Ausbildung unwürdig oder erweist er sich als ungeeignet, so ist er zu entlassen.

## § 5

## Ausbildungseinrichtungen

(1) Die pädagogische Ausbildung erfolgt in Pädagogischen Studienseminaren und Ausbildungsschulen.

(2) Die Pädagogischen Studienseminare gliedern sich in

1. Hauptseminare,
2. didaktische Seminare.

## § 6

## Das Pädagogische Studienseminar

(1) Der Kultusminister errichtet Pädagogische Studienseminare und bestimmt jeweils einen Schulrat als Leiter. Wird für mehrere Schulaufsichtsbereiche ein Pädagogisches Studienseminar eingerichtet, so hat dessen Leiter mit den anderen Schulräten eng zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter des Pädagogischen Studienseminars ist verantwortlich für Planung und Durchführung der gesamten pädagogischen Ausbildung und für die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung. Nach seinen Weisungen nimmt diese Aufgaben der Ausbildungsleiter wahr; dieser wird auf Vorschlag des Regierungspräsidenten vom Kultusminister bestellt. Der Ausbildungsleiter ist ständiger Vertreter des Leiters des Pädagogischen Studienseminars, sofern nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 vom Kultusminister ein Schulrat bestimmt wird.

## § 7

## Das Hauptseminar

(1) Im Hauptseminar stehen Grundfragen der allgemeinen Schulpädagogik, der allgemeinen Didaktik und der Schulpsychologie unter besonderer Berücksichtigung fächerübergreifender Probleme im Mittelpunkt der Ausbildung. Fragen der Schulverwaltung, des Schulrechts und der erforderlichen Zusammenarbeit mit anderen Schulformen sind in die Ar-

beitsplanung aufzunehmen. Die Arbeit des Hauptseminars steht in enger Verbindung mit der Schulwirklichkeit und geht von konkreten Unterrichts- und Erziehungssituationen aus. Die im Studium gewonnenen Erkenntnisse sollen in gegenseitiger Durchdringung von Theorie und Praxis für die Arbeit des Lehrers wirksam werden und ihn insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben als Klassenlehrer befähigen. Zur Klärung der im Hauptseminar auftretenden fachdidaktischen und psychologischen Fragen ist die Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Seminaren und den zuständigen Schulpsychologen erforderlich.

(2) Der Leiter des Hauptseminars wird vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Leiters des Pädagogischen Studienseminars bestellt; der Regierungspräsident ist an den Vorschlag nicht gebunden.

(3) Das Hauptseminar führt jährlich mindestens zehn ganztägige Arbeitstagungen durch. Bis zur Ablegung der Zweiten Staatsprüfung ist der Anwärter zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

## § 8

## Die didaktischen Seminare

(1) Die didaktischen Seminare führen in die didaktischen Fragestellungen, in Bildungsgehalte und Methoden der Fächer, Fächergruppen und Schulstufen ein. Im Studium erworbene fachdidaktische Kenntnisse werden erweitert und vertieft. Die Planung und Gestaltung der Arbeit in den didaktischen Seminaren erfolgt in Anlehnung an die Bildungspläne. In enger Bezogenheit zur Unterrichtspraxis wird der Anwärter mit fach- und sachgerechten Arbeitsweisen und dem sinnvollen Einsatz von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln vertraut gemacht. Über die fachspezifischen Gesichtspunkte hinaus muß die Arbeit im didaktischen Seminar besonders das Prinzip der Fächerintegration beachten.

(2) Didaktische Seminare werden durch den Leiter des Pädagogischen Studienseminars mit Zustimmung des Regierungspräsidenten nach Bedarf eingerichtet. Sachverwandte Fächer können in einem didaktischen Seminar zusammengefaßt werden. Soweit es erforderlich ist, kann der Regierungspräsident für mehrere Pädagogische Studienseminare ein gemeinsames didaktisches Seminar einrichten.

(3) Die Leiter der didaktischen Seminare werden vom Leiter des Pädagogischen Studienseminars, im Falle des Abs. 2 Satz 3 nach Anhören des für sie zuständigen Schulrats vom Regierungspräsidenten beauftragt.

(4) Die didaktischen Seminare führen jährlich mindestens zehn — in der Regel dreistündige — Arbeitstagungen durch. Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr



ist der Anwärter verpflichtet, an je einem didaktischen Seminar teilzunehmen. Die Auswahl unter den eingerichteten didaktischen Seminaren steht dem Anwärter frei; die nochmalige Wahl des gleichen didaktischen Seminars ist unzulässig. Die Wahl von mehr als zwei didaktischen Seminaren bedarf der Zustimmung des Leiters des Pädagogischen Studienseminars. Die Didaktik des Wahlfaches der Ersten Staatsprüfung darf nur zusätzlich gewählt werden.

(5) Sofern in dem für den Anwärter zuständigen Pädagogischen Studienseminar kein entsprechendes didaktisches Seminar eingerichtet ist, kann er mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an dem didaktischen Seminar eines anderen Pädagogischen Studienseminars teilnehmen.

## § 9

### Ausbildungsschulen

(1) Ausbildungsschulen sind die vom Regierungspräsidenten bestimmten Volksschulen; sie sollen mindestens so gegliedert sein, daß in einer Klasse nicht mehr als drei Schülerjahrgänge zusammengefaßt sind.

(2) Der Anwärter soll eine Klasse mit relativ geringen Schwierigkeiten leiten, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Der Regierungspräsident kann gestatten, daß im Ausnahmefall für eine begrenzte Zeit der pädagogischen Ausbildung auch Sonder- und Realschulen als Ausbildungsschulen zugelassen werden.

## § 10

### Ausbildung in der Ausbildungsschule

(1) Die Tätigkeit in der Ausbildungsschule ist neben der Arbeit im Pädagogischen Studienseminar ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Ausbildung. Die Auseinandersetzung mit der Schullwirklichkeit vollzieht sich vorwiegend in der eigenen Unterrichtstätigkeit.

(2) In Ergänzung der Ausbildung beraten und betreuen Schulleiter und Kollegium jeden einzelnen Anwärter.

(3) Beim erstmaligen Eintritt in den Schuldienst ist dem Anwärter ausreichend Gelegenheit zur Orientierung und Einarbeitung in seinen neuen Aufgabenbereich zu geben. In den ersten vierzehn Tagen seiner Unterrichtstätigkeit soll er höchstens bis zur Hälfte seiner Pflichtstundenzahl selbständig unterrichten; in der übrigen Zeit hat er sich mit seinem neuen Aufgabenbereich vertraut zu machen, insbesondere auch durch Hospitationen.

(4) Während der pädagogischen Ausbildung ist dem Anwärter ausreichend Gelegenheit zu geben zu hospitieren, wöchentlich mindestens eine Stunde.

(5) Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ist bei der

Gestaltung des Unterrichts- und Stundenplanes des Anwärters auf die Belange seiner Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist ihm Gelegenheit zum Unterricht in seinem Wahlfach und in seinen Schwerpunktfächern in verschiedenen Schulstufen zu geben.

(6) Der Leiter des Pädagogischen Studienseminars beauftragt, im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulrat, im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule einen geeigneten Lehrer mit dessen Zustimmung als Mentor für den Anwärter; der Wunsch des Anwärters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Mentor ist Berater des Anwärters in allen Angelegenheiten des Schullebens, unterstützt ihn bei seiner Unterrichtstätigkeit und zeigt ihm Möglichkeiten der Weiterbildung. Der Mentor soll gelegentlich den Unterricht des Anwärters besuchen.

## § 11

### Zuweisung

(1) Der Regierungspräsident weist die Anwärter einer Ausbildungsschule zu.

(2) Mit der Zuweisung gehört der Anwärter dem für die Ausbildungsschule zuständigen Pädagogischen Studienseminar an, dessen Leiter ihn einem Hauptseminar zuteilt.

## Zweiter Abschnitt

### Die Zweite Staatsprüfung

## § 12

### Zweck

In der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und die Befähigung für dieses Lehramt besitzt.

## § 13

### Zeit und Ort

Die Zweite Staatsprüfung ist im Anschluß an die pädagogische Ausbildung an der Ausbildungsschule abzulegen, an der der Prüfling zuletzt unterrichtet hat.

## § 14

### Prüfungsausschuß

(1) Dem bei dem Regierungspräsidenten gebildeten Prüfungsausschuß gehören an

1. ein für Volks- und Realschulen zuständiger Schulaufsichtsbeamter des Regierungspräsidenten, bei dessen Verhinderung ein vom Regierungspräsidenten beauftragter Schulrat als Vorsitzender;
2. der für den Prüfling zuständige Schulrat, bei dessen Verhinderung der zuständige Ausbildungsleiter;

3. der für den Prüfling zuständige Ausbildungsleiter; sofern dieser Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nr. 2 oder verhindert ist, der zuständige Leiter des Hauptseminars;
4. der Leiter der Ausbildungsschule;
5. ein vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag der zuständigen Spitzenorganisationen der Lehrer zu berufendes Mitglied; es muß die Befähigung zum Lehramt an Volks- und Realschulen besitzen.

(2) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das vom Prüfling gewählte Thema der Prüfungsarbeit, die von ihm gewählten Unterrichtsgebiete oder die von ihm angegebenen Prüfungsgebiete dies erfordern, kann der Regierungspräsident auf Antrag oder nach Anhören des Prüflings ein oder zwei beratende Mitglieder bestellen. Zu beratenden Mitgliedern können Lehrer, Schulaufsichtsbeamte sowie Angehörige des Lehrkörpers einer Hochschule für Erziehung bestellt werden.

### § 15

#### Meldung

(1) Der Bewerber hat sich frühestens zwei Jahre, spätestens zweieinhalb Jahre nach Beginn der pädagogischen Ausbildung beim Regierungspräsidenten über den zuständigen Schulrat zu melden.

(2) Der Meldung sind beizufügen

1. eine Übersicht über die wichtigsten Lebensdaten und den Bildungsgang,
2. Bescheinigungen über die Teilnahme am Hauptseminar und den didaktischen Seminaren,
3. ein Thema für die Prüfungsarbeit,
4. Angabe der Prüfungsgebiete, mit denen sich der Prüfling besonders vertraut gemacht hat,
5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Der Schulrat fügt der Meldung bei

1. eine allgemeine Beurteilung der Befähigung und Eignung des Prüflings,
2. die beiden letzten Besichtigungsberichte, von denen der erste durch den Ausbildungsleiter erstellt werden kann,
3. eine Stellungnahme zu den vom Prüfling gemäß Abs. 2 Nr. 3 und 4 gemachten Vorschlägen.

(4) Wer sich ohne zwingenden Grund nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zur Zweiten Staatsprüfung meldet, ist aus der pädagogischen Ausbildung zu entlassen.

### § 16

#### Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn der Prüfling während der pädagogischen Ausbildung

1. nicht mindestens ein Jahr als Klassenlehrer an einer Volksschule unterrichtet hat oder
2. an den Veranstaltungen des Pädagogischen Studienseminars nicht regelmäßig teilgenommen hat oder
3. das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen. Erfolgt die Nichtzulassung aus dem in Abs. 2 Nr. 2 genannten Grund, so ist der Prüfling dazu vorher zu hören.

(4) Wer nicht zugelassen wird, kann sich frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach einem Jahr noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, ist aus der pädagogischen Ausbildung zu entlassen; der Kultusminister kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### § 17

#### Teile der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfaßt

1. die Prüfungsarbeit,
2. den unterrichtspraktischen Teil,
3. das Prüfungsgespräch.

### § 18

#### Die Prüfungsarbeit

(1) Die Prüfungsarbeit soll auf eigenen Beobachtungen und Erfahrungen gründen, darf sich jedoch nicht in einem Tätigkeitsbericht erschöpfen. Sie soll erkennen lassen, daß sich der Prüfling mit der wichtigsten einschlägigen Literatur auseinandergesetzt hat.

(2) Das Thema der Prüfungsarbeit ist einem Problemkreis aus der Schulpraxis des Prüflings zu entnehmen; es wird nach Beratung mit dem Leiter des Pädagogischen Studienseminars vom Prüfling gewählt und bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Stimmt der Regierungspräsident nicht zu, so kann er ein sachverwandtes Thema stellen.

(3) Das Thema der Prüfungsarbeit ist dem Prüfling zusammen mit der Mitteilung über die Zulassung bekanntzugeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsarbeit beträgt zwölf Wochen. Mit der Mitteilung des Themas ist dem Prüfling bekanntzugeben, bis zu welchem Termin die Prüfungsarbeit beim zuständigen Schulrat abzugeben ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungspräsident auf Antrag des Prüflings eine längere Bearbeitungszeit, jedoch nicht über sechzehn Wochen hinaus, gestatten.

(5) Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;

er hat ferner zu versichern, daß diejenigen Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und mit einer Vorschlagsnote zu bewerten. Sie erstatten je ein Gutachten, aus dem die Vorzüge und die Schwächen der Prüfungsarbeit hervorgehen sollen. Bei der Bewertung sind Art der Darstellung und sprachliche Gestaltung zu berücksichtigen.

(7) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Prüfungsarbeit ein zusätzliches Gutachten von einem Lehrer oder Schulaufsichtsbeamten eingeholt werden; die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

## § 19

### Der unterrichtspraktische Teil

(1) Der unterrichtspraktische Teil erstreckt sich auf drei Unterrichtsstunden von je 45 Minuten. Der Prüfling hat Klassen zu unterrichten, in denen er mindestens drei Monate in den jeweiligen Fächern Unterricht erteilt hat. Er wählt zwei Unterrichtsgebiete, ein weiteres wird vom Schulrat bestimmt. Auf die dritte Unterrichtsstunde mit einem von dem Prüfling gewählten Gebiet kann mit seiner Zustimmung verzichtet werden, wenn die beiden ersten Unterrichtsstunden eine eindeutige Bewertung ermöglichen.

(2) Der Tag des unterrichtspraktischen Teils der Prüfung ist dem Prüfling mindestens vierzehn Tage vorher bekanntzugeben. Die Festlegung der Unterrichtsgebiete erfolgt mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(3) Vor Beginn des unterrichtspraktischen Teils der Prüfung hat der Prüfling dem Prüfungsausschuß einen Entwurf der Unterrichtsstunden in dreifacher Ausfertigung vorzulegen; § 18 Abs. 5 gilt sinngemäß. Bei der Durchführung sind Abweichungen von dem Entwurf zulässig, sofern es die Unterrichtssituation rechtfertigt und die Zielsetzung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Im Anschluß an den unterrichtspraktischen Teil oder vor Beginn des Prüfungsgesprächs ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich über Anlage, Verlauf und Ergebnis der Unterrichtsstunden kurz zu äußern.

(5) Wird der unterrichtspraktische Teil der Prüfung nicht mindestens mit „Ausreichend“ beurteilt, so ist die Prüfung nicht bestanden; das Prüfungsgespräch entfällt.

## § 20

### Das Prüfungsgespräch

(1) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, daß er die wechselseitigen Beziehungen von Theorie und Praxis in Erziehung und Bildung erkennt.

(2) Insbesondere soll er nachweisen, daß er

1. sich mit den Grundfragen der Schulpädagogik, der allgemeinen Didaktik und der Schulpsychologie befaßt hat,
2. fächerübergreifende Prinzipien zu erkennen und sich mit fachdidaktischen und fachmethodischen Problemen auseinanderzusetzen vermag;
3. mit den Forderungen der politischen Bildung und ihren Erziehungs- und Unterrichtsweisen vertraut ist,
4. einen Überblick über die Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung hat.

(3) Das Prüfungsgespräch wird von den in § 14 Abs. 1 genannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abwechselnd geführt; der Vorsitzende kann jederzeit eingreifen. Die vom Prüfling angegebenen Prüfungsgebiete sind ausreichend zu berücksichtigen. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 90 Minuten dauern.

## § 21

### Einzelbewertung

(1) Prüfungsarbeit, unterrichtspraktischer Teil und Prüfungsgespräch sind mit je einer der folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut  
Gut  
Befriedigend  
Ausreichend  
Mangelhaft  
Ungenügend.

(2) Die Noten werden durch den Prüfungsausschuß festgesetzt; sie sind dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung bekanntzugeben.

## § 22

### Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Dabei sind neben den Einzelbewertungen auch die Leistungen des Prüflings während der pädagogischen Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird das Ergebnis in einem der folgenden Urteile zusammengefaßt:

Mit Auszeichnung bestanden  
Gut bestanden  
Befriedigend bestanden  
Bestanden.

(3) Die Gesamtbewertung ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung bekanntzugeben.

## § 23

## Rücktritt

- (1) Tritt der Prüfling
1. aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund oder
  2. mit Zustimmung des Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grund
- von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; ein Rücktritt nach Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(2) Tritt der Prüfling ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 die Prüfungsarbeit abgegeben, so entfällt eine Neuanfertigung, wenn die Arbeit mindestens mit „Ausreichend“ bewertet ist.

## § 24

## Ausschluß

(1) Ein Prüfling, der in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Prüfungsarbeit oder die anderen Werken entnommenen Stellen abgibt, unerlaubte Hilfe verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Ein Prüfling, der aus den in Abs. 1 genannten Gründen von der Prüfung ausgeschlossen wurde und auch in der Wiederholungsprüfung gegen Abs. 1 verstößt, ist auszuschließen. Er ist zu entlassen.

(3) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Regierungspräsident die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen.

(4) Vor einer nach Abs. 1 bis 3 zu treffenden Maßnahme ist der Prüfling zu hören.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind dem Prüfling mit der Entscheidung über die Zulassung bekanntzugeben.

## § 25

## Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sich einmal,

frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, zur Wiederholungsprüfung melden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Der Regierungspräsident kann auf Antrag des Prüflings bestimmen, daß die Prüfungsarbeit der ersten Prüfung für die Wiederholungsprüfung angerechnet wird.

## § 26

## Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so erhält er auf Antrag eine Bescheinigung.

## § 27

## Niederschriften

(1) Über den Verlauf des unterrichtspraktischen Teils und des Prüfungsgesprächs sind von den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses Niederschriften anzufertigen. In die Niederschriften sind die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung aufzunehmen.

(2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben; sie sind Bestandteil der Prüfungsakten.

## Dritter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 28

## Übergangsregelung

Anwärter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens ein Jahr ihrer pädagogischen Ausbildung abgeleistet haben, können auf Antrag die Zweite Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

## § 29

## Aufhebung früherer Vorschriften

Die Prüfungsordnung vom 26. September 1951 (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung S. 382)<sup>1)</sup> in der Fassung vom 2. April 1962 (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung S. 291)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## § 30

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 1965

Der Hessische Kultusminister  
Schütte

<sup>1)</sup> GVBl. II -

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet 80 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max. Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.